
2011 **Ausgegeben zu Bonn am 11. März 2011** **Nr. 9**

Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 2011	Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Eichgesetz sowie im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und des Energieleitungsausbaugesetzes FNA: 7141-6, 8053-7, 202-4, 752-6, 752-7 GESTA: E003	338
25. 2. 2011	Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV) FNA: neu: 9241-23-29; 9241-23-16, 9241-23-24	341
1. 3. 2011	Verordnung zur Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung und der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung FNA: 7631-1-22, 7631-1-32	345
4. 3. 2011	Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt FNA: 9241-23-28	347
28. 2. 2011	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 3 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes des Landes Hessen über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg) FNA: 1104-5	362
1. 3. 2011	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Keramiker/zur Keramikerin FNA: 7110-6-104	363
3. 3. 2011	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch FNA: 860-4-1	363
7. 3. 2011	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	364

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Abweichendes Landesrecht	365
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 7	370
Verkündung im Bundesanzeiger	370
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	371

**Gesetz
zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie
im Eichgesetz sowie im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
und zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes, des
Energiewirtschaftsgesetzes und des Energieleitungsausbaugesetzes**

Vom 7. März 2011

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Eichgesetzes

Das Eichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:

„§ 10 Öffentliche Waagen“.

2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Öffentliche Waagen

(1) Öffentliche Waagen sind Waagen, mit denen Wägegut für jedermann gewogen wird.

(2) Der Betreiber öffentlicher Waagen hat sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Wägungen schriftlich bescheinigt werden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Gewährleistung richtiger Wägungen und zum Nachweis dieser Wägungen Vorschriften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen über

1. die Ausstattung, die Unterhaltung und den Betrieb öffentlicher Waagen, die Untersagung des Betriebes, die Durchführung von Wägungen und die dem Betreiber einer öffentlichen Waage obliegenden Anzeigepflichten,
2. die Anforderungen an die Sachkunde und Unabhängigkeit des Betreibers und des Betriebspersonals und die Prüfung dieser Anforderungen,
3. den Nachweis der Wägungen und die Aufbewahrung der Unterlagen,
4. die Kennzeichnung der öffentlichen Waagen,
5. das Verfahren im Zusammenhang mit den Nummern 1 bis 4.“

Artikel 2

**Änderung des
Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes**

Dem § 11 Absatz 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Das Anerkennungsverfahren kann nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden und muss innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Die

zuständige Behörde kann diese Frist einmalig um höchstens drei Monate verlängern. Die Fristverlängerung ist ausreichend zu begründen und dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen.“

Artikel 3
Änderung des
Verwaltungskostengesetzes

§ 8 Absatz 4 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 9 wird neu angefügt:
„9. Akkreditierungsstelle.“

Artikel 4
Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 49 wie folgt gefasst:
„§ 49 Anforderungen an Energieanlagen; Verordnungsermächtigung“.
2. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Gewährleistung der technischen Sicherheit von Energieanlagen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und, soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
 1. Anforderungen an die technische Sicherheit dieser Anlagen, insbesondere an ihre Errichtung und ihren Betrieb, festzulegen;
 2. das Verwaltungsverfahren zur Sicherstellung der Anforderungen nach Nummer 1 zu regeln, insbesondere zu bestimmen,
 - a) dass und wo die Errichtung solcher Anlagen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen oder Erweiterungen und sonstige die Anlagen betreffenden Umstände angezeigt werden müssen,
 - b) dass der Anzeige nach Buchstabe a bestimmte Nachweise beigefügt werden müssen und
 - c) dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen erst nach Ablauf bestimmter Prüffristen begonnen werden darf;
 3. Prüfungen vor Errichtung und Inbetriebnahme und Überprüfungen der Anlagen vorzusehen und festzulegen, dass diese Prüfungen und

Überprüfungen durch behördlich anerkannte Sachverständige zu erfolgen haben;

4. behördliche Anordnungsbefugnisse festzulegen, insbesondere die Befugnis, den Bau und den Betrieb von Energieanlagen zu untersagen, wenn das Vorhaben nicht den in der Rechtsverordnung geregelten Anforderungen entspricht;
 5. zu bestimmen, welche Auskünfte die zuständige Behörde vom Betreiber der Energieanlage gemäß Absatz 6 Satz 1 verlangen kann;
 6. die Einzelheiten des Verfahrens zur Anerkennung von Sachverständigen, die bei der Prüfung der Energieanlagen tätig werden, sowie der Anzeige der vorübergehenden Tätigkeit von Sachverständigen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu bestimmen;
 7. Anforderungen sowie Meldepflichten festzulegen, die Sachverständige nach Nummer 6 und die Stellen, denen sie angehören, erfüllen müssen, insbesondere zur Gewährleistung ihrer fachlichen Qualifikation, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Ausschuss zur Beratung in Fragen der technischen Sicherheit von Gasversorgungsnetzen und Gas-Direktleitungen einschließlich der dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen einzusetzen. Diesem Ausschuss kann insbesondere die Aufgabe übertragen werden, vorzuschlagen, welches Anforderungsprofil Sachverständige, die die technische Sicherheit dieser Energieanlagen prüfen, erfüllen müssen, um den in einer Verordnung nach Absatz 4 festgelegten Anforderungen zu genügen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann das Anforderungsprofil im Bundesanzeiger veröffentlichen. In den Ausschuss sind sachverständige Personen zu berufen, insbesondere aus dem Kreis

1. der Sachverständigen, die bei der Prüfung der Energieanlagen tätig werden,
2. der Stellen, denen Sachverständige nach Nummer 1 angehören,
3. der zuständigen Behörden und
4. der Betreiber von Energieanlagen.“

Artikel 5
Änderung des
Energieleitungsausbaugesetzes

In § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) wird jeweils das Wort „kann“ durch die Wörter „ist auf

Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde“ und werden jeweils die Wörter „errichtet und betrieben oder geändert werden“ durch die Wörter „zu errichten und zu betreiben oder zu ändern“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. März 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Rainer Brüderle

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

**Verordnung
über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen
(Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV)**

Vom 25. Februar 2011

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 14 und des § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1, jeweils in Verbindung mit § 7a, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf schiffbaren Binnengewässern und mit Seeschiffen umfasst.

(2) Die in dem jeweiligen Abschnitt 1.8.3 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), der Anlage der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anhang C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnengewässern (ADN) für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene und auf schiffbaren Binnengewässern getroffenen Regelungen sind auch auf die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen anzuwenden.

§ 2

Befreiungen

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Unternehmen,

1. deren Tätigkeiten sich auf Beförderungen gefährlicher Güter beziehen, deren Freistellung von den Vorschriften des ADR/RID/ADN/International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) geregelt ist oder sich auf Mengen je Beförderungseinheit erstrecken, die unterhalb der in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgelegten Mengen liegen, oder die ausschließlich Beförderungen nach Ka-

pitel 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code durchführen,

2. die in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben beteiligt sind, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur bei der Beförderung der UN-Nummern 2908 bis 2911 gilt,
3. denen ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Schiffsführer, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen oder als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von Großpackmitteln (IBC) zugewiesen worden sind oder
4. die ausschließlich als Auftraggeber des Absenders an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR.

§ 3

Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

(1) Sobald ein Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist und ihm Pflichten als Beteiligter in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt oder in der Gefahrgutverordnung See zugewiesen sind, muss es mindestens einen Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeauftragter) schriftlich bestellen. Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, so sind deren Aufgaben gegeneinander abzugrenzen und schriftlich festzulegen. Nimmt der Unternehmer die Funktion des Gefahrgutbeauftragten selbst wahr, ist eine Bestellung nicht erforderlich.

(2) Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann nach dem Unterabschnitt 1.8.3.4 ADR/RID/ADN vom Leiter des Unternehmens, von einer Person mit anderen Aufgaben in dem Unternehmen oder von einer dem Unternehmen nicht angehörenden Person wahrgenommen werden, sofern diese tatsächlich in der Lage ist, die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen. Der Name des Gefahrgutbeauftragten ist allen Mitarbeitern des Unternehmens schriftlich bekannt zu geben; die Bekanntmachung kann auch durch schriftlichen

Aushang an einer für alle Mitarbeiter leicht zugänglichen Stelle erfolgen.

(3) Als Gefahrgutbeauftragter darf nur bestellt werden oder als Unternehmer selbst die Funktion des Gefahrgutbeauftragten wahrnehmen, wer Inhaber eines für den betroffenen Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises nach § 4 ist.

(4) Wenn ein nach § 2 befreites Unternehmen wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter verstößt, kann die zuständige Behörde die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten anordnen.

(5) Die zuständige Behörde trifft die zur Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Sie kann insbesondere die Abberufung des bestellten Gefahrgutbeauftragten und die Bestellung eines anderen Gefahrgutbeauftragten verlangen.

§ 4

Schulungsnachweis

Der Schulungsnachweis wird mit den Mindestangaben nach Unterabschnitt 1.8.3.18 ADR/RID/ADN erteilt, wenn der Betroffene an einer Schulung nach § 5 teilgenommen und eine Prüfung nach § 6 Absatz 1 mit Erfolg abgelegt hat. Der Schulungsnachweis gilt fünf Jahre und kann jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Betroffene eine Prüfung nach § 6 Absatz 4 mit Erfolg abgelegt hat.

§ 5

Schulungsanforderungen

(1) Die Schulung erfolgt in einem nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 anerkannten Lehrgang.

(2) Die in den Schulungen zu behandelnden Sachgebiete ergeben sich aus den Unterabschnitten 1.8.3.3 und 1.8.3.11 ADR/RID/ADN sowie aus § 8.

(3) Die Prüfungssprache ist deutsch. Auf Antrag kann eine Schulung in englischer Sprache zugelassen werden, wenn mit dem Antrag Schulungsunterlagen zu den Sachgebieten nach Absatz 2 und die erforderlichen Rechtsvorschriften in englischer Sprache nachgewiesen werden und die sonstigen Voraussetzungen für die Anerkennung des Lehrgangs nach Absatz 1 vorliegen.

(4) Die Schulung umfasst im Falle der Beförderung durch einen Verkehrsträger mindestens 22 Stunden und 30 Minuten und für jeden weiteren Verkehrsträger mindestens sieben Stunden und 30 Minuten. Dabei muss die Schulung für jeden weiteren Verkehrsträger innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises erfolgen.

(5) Ein Unterrichtstag darf nicht mehr als sieben Stunden und 30 Minuten Unterricht umfassen.

(6) Der Schulungsveranstalter darf Schulungen nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 5 durchführen.

§ 6

Prüfungen

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die Grundsätze der Prüfungen richten sich nach Absatz 1.8.3.12.2 bis 1.8.3.12.4 ADR/RID/ADN.

(2) Die nach einer Schulung abzulegende Prüfung nach Absatz 1.8.3.12.4 ADR/RID/ADN darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 vom Hundert der von der Industrie- und Handelskammer in der Satzung nach § 7 Absatz 2 festgelegten Höchstpunktzahl erreicht wird.

(3) Die Prüfungssprache ist deutsch. Auf Antrag kann eine Prüfung nach Absatz 1 in englischer Sprache zugelassen werden, wenn der Prüfling die erforderlichen Rechtsvorschriften in englischer Sprache nachweist sowie die Kosten jeweils für die Erstellung der Prüfungsunterlagen in englischer Sprache und die Durchführung der Prüfung in englischer Sprache übernimmt. Die Teilnahme an einer Prüfung in englischer Sprache ist nur für Prüflinge möglich, die zuvor an einer zugelassenen Schulung nach § 5 Absatz 1 in englischer Sprache teilgenommen haben.

(4) Die Prüfung zur Verlängerung des Schulungsnachweises nach Absatz 1.8.3.16.1 ADR/RID/ADN darf unbegrenzt wiederholt werden, jedoch nur bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Höchstpunktzahl ist jedoch um 50 vom Hundert zu reduzieren.

(5) Die Prüfungsfragen sind aus einer Sammlung auszuwählen, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung veröffentlicht wird.

(6) Prüfungen dürfen nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 5 durchgeführt werden.

§ 7

Zuständigkeiten

(1) Die Industrie- und Handelskammern sind zuständig für

1. die Erteilung der Schulungsnachweise nach § 4,
2. die Anerkennung und Überwachung der Lehrgänge nach § 5 Absatz 1,
3. die Erteilung von Ausnahmen von § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 3,
4. die Durchführung der Prüfungen nach § 6 Absatz 1 bis 4 und
5. die Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Absatz 3 in einen Schulungsnachweis nach § 4.

Für die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 Absatz 3 Satz 2 ist die Industrie- und Handelskammer zuständig, die zuvor die Ausnahme nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 zugelassen hat.

(2) Einzelheiten nach Absatz 1 regeln die Industrie- und Handelskammern durch Satzung.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 können Bund, Länder, Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts für ihren hoheitlichen Aufgabenbereich eigene Schulungen veranstalten, die Prüfung selbst durchführen und die Schulungsnachweise selbst ausstellen. Einzelheiten sind durch die jeweils zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium des Innern bestimmen die zuständigen Behörden im Sinne des § 3 Absatz 4 und 5 für ihren Dienstbereich.

§ 8

Pflichten des Gefahrgutbeauftragten

(1) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufgaben nach Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR/RID/ADN wahrzunehmen.

(2) Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.

(3) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufzeichnungen nach Absatz 2 mindestens fünf Jahre nach deren Erstellung aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen in Schriftform zur Prüfung vorzulegen.

(4) Der Gefahrgutbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt wird.

(5) Der Gefahrgutbeauftragte hat für den Unternehmer einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres mit den Angaben nach Satz 2 zu erstellen. Der Jahresbericht muss mindestens enthalten:

1. Art der gefährlichen Güter unterteilt nach Klassen,
2. Gesamtmenge der gefährlichen Güter in einer der folgenden vier Stufen:
 - a) bis 5 Tonnen,
 - b) mehr als 5 Tonnen bis 50 Tonnen,
 - c) mehr als 50 Tonnen bis 1 000 Tonnen,
 - d) mehr als 1 000 Tonnen,
3. Zahl und Art der Unfälle mit gefährlichen Gütern über die ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt worden ist,
4. sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage wichtig sind, und
5. Angaben, ob das Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter nach Abschnitt 1.10.3 ADR/RID/ADN oder 1.4.3 IMDG-Code beteiligt gewesen ist.

(6) Der Gefahrgutbeauftragte muss den Schulungsnachweis nach § 4 der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen. Er hat dafür zu sorgen, dass dieser Schulungsnachweis rechtzeitig verlängert wird.

§ 9

Pflichten der Unternehmer

(1) Der Unternehmer darf den Gefahrgutbeauftragten wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gefahrgutbeauftragte

1. vor seiner Bestellung im Besitz eines gültigen und auf die Tätigkeiten des Unternehmens abgestellten Schulungsnachweises nach § 4 ist,
2. alle zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen erhält, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen,

3. die notwendigen Mittel zur Aufgabenwahrnehmung erhält,

4. jederzeit seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle im Unternehmen vortragen kann,

5. zu vorgesehenen Vorschlägen auf Änderung oder Anträgen auf Abweichungen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter Stellung nehmen kann und

6. alle Aufgaben, die ihm nach § 8 übertragen worden sind, ordnungsgemäß erfüllen kann.

(3) Der Unternehmer hat den Jahresbericht nach § 8 Absatz 5 fünf Jahre nach dessen Vorlage durch den Gefahrgutbeauftragten aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Der Unternehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde den Namen des Gefahrgutbeauftragten bekannt zu geben.

(5) Der Unternehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Unfallberichte nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN vorzulegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer
 - a) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 einen Gefahrgutbeauftragten nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
 - b) entgegen § 3 Absatz 3 einen Gefahrgutbeauftragten bestellt oder die Funktion des Gefahrgutbeauftragten selbst wahrnimmt, ohne im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises nach § 4 zu sein,
 - c) einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Absatz 4 zuwiderhandelt,
 - d) entgegen § 9 Absatz 2 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass der Gefahrgutbeauftragte im Besitz eines dort genannten Schulungsnachweises ist,
 - e) entgegen § 9 Absatz 2 Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass der Gefahrgutbeauftragte alle Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann,
 - f) entgegen § 9 Absatz 3 den Jahresbericht nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - g) entgegen § 9 Absatz 4 den Namen des Gefahrgutbeauftragten nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt oder
 - h) entgegen § 9 Absatz 5 den Unfallbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. als Schulungsveranstalter entgegen § 5 Absatz 6 eine Schulung durchführt oder
3. als Gefahrgutbeauftragter
 - a) entgegen § 8 Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

- b) entgegen § 8 Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- c) entgegen § 8 Absatz 4 nicht dafür sorgt, dass ein Unfallbericht erstellt wird,
- d) entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1 einen Jahresbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder
- e) entgegen § 8 Absatz 6 Satz 1 den Schulungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Schulungsnachweise nach Anlage 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 648), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139) geändert worden ist, behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.

§ 12

Aufheben von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 648), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139) geändert worden ist,
2. die Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung vom 1. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3514), die zuletzt durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. Februar 2011

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

**Verordnung
zur Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung
und der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung**

Vom 1. März 2011

Auf Grund

- des § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) neu gefasst worden ist und dessen Absatz 2 durch Artikel 20 Nummer 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, sowie
 - des § 116 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der durch Artikel 10 Nummer 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) eingefügt worden ist und dessen Absatz 2 durch Artikel 20 Nummer 23 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist,
- verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

**Artikel 1
Änderung der
Deckungsrückstellungsverordnung**

Die Deckungsrückstellungsverordnung vom 6. Mai 1996 (BGBl. I S. 670), die zuletzt durch Artikel 9f des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „2,25 vom Hundert“ durch die Wörter „1,75 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der von einem Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verwendete Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellung gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages. Bei einem Versicherungsvertrag, der bei einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zugunsten der ausgleichsberechtigten Person abgeschlossen wird, kann auch der dem ursprünglichen Versicherungsvertrag zugrunde liegende Rechnungszins verwendet werden. Gleiches gilt für einen Lebensversicherungsvertrag zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Versorgungsträger im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes mit einer ausgleichsberechtigten Person als versicherter Person. § 5 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer gemäß § 341f Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs erforderlichen Berechnung der zu erwartenden Erträge des Unternehmens ist als Rendite das über einen Referenzzeitraum

von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand zugrunde zu legen. Maßgebend für die Errechnung des arithmetischen Mittels sind die Jahresmittelwerte aus den von der Europäischen Zentralbank in der Statistik der „Zinsstrukturkurven des Euro-Währungsgebiets“ veröffentlichten Monatsendständen der Kassazinssätze für Anleihen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren. Für das jeweils aktuelle Bilanzjahr sind die Monatsendstände der ersten neun Monate heranzuziehen. Für die Jahre 2001 bis 2009 werden als Jahresmittelwerte 5,03, 4,92, 4,16, 4,14, 3,44, 3,86, 4,25, 4,23 und 3,81 vom Hundert angesetzt.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Zu jedem Bilanzstichtag ist der gemäß Absatz 3 ermittelte Durchschnittswert (Referenzzins) mit dem höchsten in den nächsten 15 Jahren für einen Vertrag maßgeblichen Rechnungszins zu vergleichen. Ist der Referenzzins kleiner als der höchste maßgebliche Rechnungszins, ist der einzelvertraglichen Berechnung der Deckungsrückstellung Folgendes zugrunde zu legen:

1. für den Zeitraum der nächsten 15 Jahre jeweils das Minimum aus dem für das jeweilige Jahr maßgeblichen Rechnungszins und dem Referenzzins und
 2. für den Zeitraum nach Ablauf von 15 Jahren der jeweils maßgebliche Rechnungszins;
- andernfalls ist für die gesamte Restlaufzeit der jeweils maßgebliche Rechnungszins zu verwenden.“

**Artikel 2
Änderung der
Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung**

Die Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4183), die zuletzt durch Artikel 9g des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „2,25 Prozent“ durch die Angabe „1,75 Prozent“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der von einem Pensionsfonds zum Zeitpunkt der Übernahme der versicherungsförmigen Garantie verwendete Rechnungszins gilt für die gesamte weitere Laufzeit des Vertrages. Bei Versicherungsverhältnissen, die bei einer internen

Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zugunsten der ausgleichsberechtigten Person geschaffen werden, kann auch der Rechnungszins verwendet werden, der zum Zeitpunkt der Übernahme der versicherungsförmigen Garantie für das ursprüngliche Versorgungsverhältnis verwendet wurde. § 2 Absatz 2 und 2a bleibt unberührt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei einer gemäß § 341f Absatz 2 in Verbindung mit § 341 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs erforderlichen Berechnung der zu erwartenden Erträge des Pensionsfonds ist als Rendite das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand zugrunde zu legen. Maßgeblich für die Errechnung des arithmetischen Mittels sind die Jahresmittelwerte aus den von der Europäischen Zentralbank in der Statistik der „Zinsstrukturkurven des Euro-Währungsgebiets“ veröffentlichten Monatsendständen der Kassazinssätze für Anleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren. Für das jeweils aktuelle Bilanzjahr sind die Monatsendstände der ersten neun Monate heranzuziehen. Für die Jahre 2001 bis 2009 werden als Jahresmittelwerte 5,03, 4,92, 4,16, 4,14, 3,44, 3,86, 4,25, 4,23 und 3,81 Prozent angesetzt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zu jedem Bilanzstichtag ist der gemäß Absatz 2 ermittelte Durchschnittswert (Referenzzins) mit dem höchsten in den nächsten 15 Jahren für einen Vertrag maßgeblichen Rechnungszins zu vergleichen. Ist der Referenzzins kleiner als der höchste maßgebliche Rechnungszins, ist der einzelvertraglichen Berechnung der Deckungsrückstellung Folgendes zugrunde zu legen:

1. für den Zeitraum der nächsten 15 Jahre jeweils das Minimum aus dem für das jeweilige Jahr maßgeblichen Rechnungszins und dem Referenzzins und
2. für den Zeitraum nach Ablauf von 15 Jahren der jeweils maßgebliche Rechnungszins;

andernfalls ist für die gesamte Restlaufzeit der jeweils maßgebliche Rechnungszins zu verwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 2011

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt*)

Vom 4. März 2011

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 5 und § 7a sowie des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der § 23 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 23a Pflichten des Entladers“.

b) Die § 36 betreffende Zeile wird aufgehoben.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „Binnengewässern“ das Wort „(Binnenschifffahrt)“ angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „20. ADR-Änderungsverordnung vom 2. Oktober 2009 (BGBl. 2009 II S. 1114)“ durch die Wörter „21. ADR-Änderungsverordnung vom 7. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1134)“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „15. RID-Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2009 (BGBl. 2009 II S. 1290)“ durch die Wörter „16. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1273)“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Nummer 3 genannten

a) Beförderungen auf allen schiffbaren Binnengewässern die Vorschriften der Teile 1 bis 9 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen

Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) vom 26. Mai 2000 (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908), geändert nach Maßgabe der 2. ADN-Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2010 (BGBl. 2010 II S. 1534), zuletzt geändert nach Maßgabe der 3. ADN-Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. 2010 II S. 1550), sowie die Vorschriften der Anlage 2 Nummer 1 und 5,

b) Beförderungen auf dem Rhein zusätzlich die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt am 3. Dezember 2009 beschlossenen Bestimmungen in Anlage 2 Nummer 6.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „ADNR/“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Verlader ist das Unternehmen, das

a) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks in oder auf ein Fahrzeug (ADR), einen Wagen (RID), ein Beförderungsmittel (ADN) oder einen Container verlädt oder

b) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank auf ein Fahrzeug (ADR), einen Wagen (RID), ein Beförderungsmittel (ADN) verlädt oder

c) ein Fahrzeug oder einen Wagen in oder auf ein Schiff verlädt (ADN).

Verlader ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;“.

b) In Nummer 6 wird das Wort „abgeschlossenen“ durch das Wort „getrennten“ ersetzt.

c) In Nummer 7, 10 und 12 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.

4. In § 3 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „ADNR/“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ und werden die Wörter „Absatz 1.5.1.2.1 ADNR,“ gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/61/EU der Kommission vom 2. September 2010 zur erstmaligen Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (ABl. L 233 vom 3.9.2010, S. 27).

- „In diesem Gutachten müssen insbesondere die verbleibenden Gefahren dargestellt und es muss begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme trotz der verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) In Nummer 5 und 6 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
7. § 7 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Zuständigkeit der nach Absatz 1 und 2 bestellten Dienststellen gilt auch für Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 und 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes innerhalb von Liegenschaften der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte sowie von Liegenschaften im Dienstbereich des Bundesministeriums des Innern.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die Bestätigung“ jeweils durch die Wörter „das Zeugnis“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3, 4 und 9 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
 - dd) Nummer 12 wird aufgehoben.
 - ee) In Nummer 14 wird die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „ab“ durch das Wort „seit“ ersetzt.
9. In § 9 Satz 2 wird das Wort „ab“ durch das Wort „seit“ ersetzt.
10. In § 10 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird die Angabe „5.1.5.3.4“ durch die Angabe „5.1.5.3.5“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird die Angabe „7.1.4.14.7.3.8 ADNR/“ gestrichen.
12. In § 12 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „aus Metall und ihrer“ durch die Wörter „und der“ ersetzt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Meldungen von Ereignissen“ durch das Wort „Ereignisse“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „nach“ durch das Wort „zu“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „tätig sind,“ werden die Wörter „und die Technischen Dienste, die im Rahmen der Benennung für die Prüfung von Gesamtfahrzeugen mindestens für die Prüfung von Gefahrgutfahrzeugen benannt sind,“ eingefügt.
- bb) Das Wort „hierüber“ wird gestrichen.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 6 werden die Wörter „des Zentralamtes“ durch die Wörter „der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 9 werden die Wörter „die Ausnahme“ durch die Wörter „die Entscheidung über die Ausnahme“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „ab“ durch das Wort „seit“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und die Angabe „ADNR/“ wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „die Zulassung“ werden durch die Wörter „die Typzulassung eines Anschlusses und die Zulassung“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „ADNR/“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2, 3 und 4 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. das Einziehen, Zurückbehalten oder Ändern eines Zulassungszeugnisses nach Unterabschnitt 8.1.8.7, 8.1.8.8 und 8.1.9.1 in Verbindung mit 8.1.9.2 ADN;“.
 - cc) In Nummer 6, 7 und 8 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
 - dd) Nummer 9 wird aufgehoben.
 - ee) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9 und wird wie folgt gefasst:

„9. die Zulassung von sachkundigen Personen nach Abschnitt 3.2.3 Tabelle C Spalte 20 Nummer 12 Buchstabe q und Nummer 33 Buchstabe i 2 ADN;“.
 - ff) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „für“ wird gestrichen.
 - bbb) Die Angabe „ADNR/“ wird gestrichen.
 - ccc) Der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - gg) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Gleichwertigkeiten und Abweichungen nach Abschnitt 1.5.3 ADN.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. die Zulassung von Personen zur Feststellung und Bescheinigung der Gasfreiheit nach Absatz 7.2.3.7.6 Satz 3 ADN und“.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die neuen Absätze 4 bis 8.
- f) Im neuen Absatz 5 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- g) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Am Anfang wird das erste Wort „ist“ gestrichen.
- bbb) In Nummer 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- ccc) In Nummer 4 wird die Angabe „Unterabschnitt 1.8.1.1 ADN/ADN“ durch die Angabe „Absatz 1.8.1.1.1 ADN“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 5 wird die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- h) Im neuen Absatz 7 und 8 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
16. § 17 wird wie folgt gefasst:
- „§ 17
- Pflichten des Auftraggebers des Absenders
- (1) Der Auftraggeber des Absenders im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt hat dafür zu sorgen,
1. dass dem Absender die Angaben nach den Unterabschnitten 5.4.1.1, 5.4.1.2 sowie den Absätzen 5.5.2.4.1 und 5.5.2.4.3 ADR/RID/ADN, im Straßenverkehr mit Ausnahme von Namen und Anschrift des Absenders nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe g ADR, schriftlich mitgeteilt werden, und ihn, wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Absatz 1 unterliegen, auf dessen Beachtung schriftlich hinzuweisen und
2. dass der Absender bei Beförderung nach Kapitel 3.4 auf das gefährliche Gut in begrenzten Mengen unter Angabe der Bruttomasse und bei Beförderung nach Kapitel 3.5 ADR/RID/ADN auf das gefährliche Gut in freigestellten Mengen unter Angabe der Anzahl der Versandstücke hingewiesen wird.
- (2) Der Auftraggeber des Absenders im Eisenbahnverkehr hat dafür zu sorgen, dass dem Absender die Angaben nach Absatz 1.1.4.4.5 RID schriftlich mitgeteilt werden.“
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „ADNR/“ wird jeweils gestrichen.
- bbb) Die Wörter „wenn es sich im Straßenverkehr um Stoffe handelt, die § 35 Absatz 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 35 hinzuweisen“ werden durch die Wörter „wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Absatz 1 unterliegen, auf dessen Beachtung schriftlich hinzuweisen“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. den Beförderer vor der Beförderung nach Abschnitt 3.4.12 ADR/RID/ADN in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der in begrenzten Mengen zu versendenden gefährlichen Güter zu informieren;“.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- dd) In Nummer 4 wird das Wort „vorgeschriebenen“ durch das Wort „festgelegten“ ersetzt.
- ee) In Nummer 5 und 6 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- ff) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „Zulassungszeugnisse“ wird durch die Wörter „Zeugnisse nach Absatz 5.1.5.2.1“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „ADNR/“ wird gestrichen.
- gg) In Nummer 8 wird die Angabe „Unterabschnitt 5.5.2.1 ADR/RID/ADNR/ADN“ durch die Angabe „den Absätzen 5.5.2.4.1 und 5.5.2.4.3 ADR/RID/ADN“ ersetzt.
- hh) In Nummer 9 wird die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- ii) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „ADNR/“ wird jeweils gestrichen.
- bbb) Das Wort „ , und“ wird durch ein Semikolon ersetzt.
- jj) In Nummer 11 werden die Wörter „die geeignete Sprache für das Warnzeichen nach Unterabschnitt 5.5.2.2 ADR/RID/ADNR/ADN anzugeben.“ gestrichen.
- kk) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
- „12. eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR/RID/ADN festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung nach Unterabschnitt 5.4.4.1 ADR/RID/ADN aufzubewahren.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Buchstabe c wird nach der Angabe „RID“ das Wort „und“ eingefügt.
- ccc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

- „d) Rangierzettel nach Abschnitt 5.3.4 RID“.
- ddd) Der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. dafür zu sorgen, dass das Beförderungspapier die Angaben nach Absatz 1.1.4.4.5 RID enthält.“
- c) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „ADNR/“ wird gestrichen.
- bbb) Das Wort „und“ am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „ADNR/“ wird gestrichen.
- bbb) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:
- „3. hat eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR/RID/ADN festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung nach Unterabschnitt 5.4.4.1 ADR/RID/ADN aufzubewahren und
4. hat dafür zu sorgen, dass die Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Güterbeförderungseinheiten (CTU), die begast und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet worden sind, die Angaben nach Absatz 5.5.2.4.1 ADR/RID/ADN enthalten.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 11 wird die Angabe „3.4.12“ durch die Angabe „3.4.15“ ersetzt.
- bb) In Nummer 16 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Anlage 2 Gliederungsnummer 3.5 und“ gestrichen.
- bbb) Der Punkt am Ende wird durch das Wort „ , und“ ersetzt.
- dd) Folgende Nummer 18 wird angefügt:
- „18. dafür zu sorgen, dass im innerstaatlichen Verkehr die Vorschrift der Anlage 2 Nummer 3.3 über das Abstellen von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen eingehalten wird.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „und die in § 36 genannten schriftlichen Weisungen“ werden gestrichen.
- bbb) Das Wort „ , und“ am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) Folgende Nummern 6 bis 9 werden angefügt:
- „6. hat nach Unterabschnitt 5.4.3.2 RID vor Antritt der Fahrt dem Triebfahrzeugführer die schriftlichen Weisungen in einer Sprache bereitzustellen, die der Triebfahrzeugführer lesen und verstehen kann;
7. hat den Triebfahrzeugführer nach Unterabschnitt 5.4.3.3 RID vor Antritt der Fahrt über die geladenen gefährlichen Güter zu informieren;
8. hat dafür zu sorgen, dass die in den schriftlichen Weisungen nach Unterabschnitt 5.4.3.4 RID vorgeschriebene Ausrüstung auf dem Führerstand mitgeführt wird, und
9. hat dafür zu sorgen, dass im Huckepackverkehr am Anhänger die orangefarbenen Tafeln oder die Großzettel (Placards) nach Absatz 1.1.4.4.3 RID angebracht sind.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- bb) In Nummer 4 wird die Angabe „ADNR/“ und werden die Wörter „sowie deren Wartung und Instandhaltung“ gestrichen.
- cc) In Nummer 5 wird die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- dd) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „Urkunden“ wird durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „ADNR/“ wird gestrichen.
- ee) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „nur Schiffe eingesetzt werden, bei denen“ werden durch die Wörter „Schiffe nur eingesetzt werden, wenn“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „ADNR/“ wird gestrichen.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
19. § 20 wird wie folgt gefasst:
- „§ 20
Pflichten des Empfängers
(1) Der Empfänger im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt
1. ist nach Absatz 1.4.2.3.1 ADR/RID/ADN verpflichtet,
a) die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und

- b) nach dem Entladen und vor dem Zurückstellen oder vor der Wiederverwendung zu prüfen, dass die ihn betreffenden Vorschriften des ADR/RID/ADN eingehalten worden sind, und
2. hat den Absender nach Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe a Gliederungseinheit ii in Verbindung mit Buchstabe c ADR/RID/ADN über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination zu informieren.
- (2) Der Empfänger im Straßenverkehr
1. darf nach Absatz 1.4.2.3.2 ADR, wenn die Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b im Falle eines Containers einen Verstoß gegen die Vorschriften des ADR aufzeigt, dem Beförderer den Container erst dann zurückstellen, wenn der Verstoß behoben worden ist, und
2. hat bei innerstaatlichen Beförderungen den Fahrzeugführer nach Anlage 2 Gliederungsnummer 3.2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 vor der erstmaligen Handhabung der Fülleinrichtung einzuweisen.
- (3) Der Empfänger im Eisenbahnverkehr darf nach Absatz 1.4.2.3.2 RID einen Wagen oder Container erst zurückstellen oder wieder verwenden, wenn die Vorschriften des RID für die Entladung eingehalten worden sind.
- (4) Der Empfänger in der Binnenschifffahrt darf, wenn die Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b einen Verstoß gegen die Vorschriften des ADN aufzeigt, dem Beförderer den Container, das Fahrzeug oder den Wagen erst dann zurückstellen, wenn der Verstoß behoben worden ist.“
20. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist. Er darf ein Versandstück, dessen Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist. Dies gilt auch für die Beförderung nach den Kapiteln 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN;“.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Warnzeichen nach Unterabschnitt 5.5.2.2 ADR/RID/ADNR/ADN“ durch die Wörter „Warnzeichen nach Absatz 5.5.2.3.1 ADR/RID/ADN“ ersetzt.
- cc) In Nummer 6 wird die Angabe „3.4.10 bis 3.4.12 ADR/RID/ADNR/ADN“ durch die Angabe „3.4.13 bis 3.4.15 ADR/RID/ADN“ ersetzt.
- dd) In Nummer 7 wird die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „wenn es sich um Stoffe handelt, die § 35 Absatz 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 35 hinzuweisen“ durch die Wörter „wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Absatz 1 unterliegen, auf dessen Beachtung schriftlich hinzuweisen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird das Wort „dass“ durch das Wort „ob“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. dafür zu sorgen, dass
- a) an Großcontainern und Wagen mit Versandstücken sowie an Tragwagen Großzettel (Placards) nach den Unterabschnitten 5.3.1.2, 5.3.1.3 und 5.3.1.5 sowie im Huckepackverkehr nach Absatz 1.1.4.4.4, Rangierzettel nach Abschnitt 5.3.4 sowie das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.6 RID,
- b) an einem Wagen oder Container orangefarbene Tafeln nach Absatz 5.3.2.1.1 Satz 1 neunter Anstrich und Absatz 5.3.2.1.2 RID und
- c) orangefarbene Tafeln an Tragwagen nach Absatz 5.3.2.1.5 sowie im Huckepackverkehr die Kennzeichen oder orangefarbenen Tafeln nach Absatz 1.1.4.4.4 RID
- angebracht sind;“.
- bb) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „das Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen nach Abschnitt 3.4.8 Buchstabe c und“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a bis e wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „die Vorschriften über das Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen nach Abschnitt 3.4.8 Buchstabe c und“ und wird die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
21. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Vorschriften über das Verpacken, Umverpacken und die Kennzeichnung nach den Abschnitten 3.4.1 bis 3.4.11 ADR/RID/ADN;“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Verpacken“ wird ein Komma und das Wort „Umverpacken“ eingefügt.

- bb) Die Angabe „ADNR/“ wird gestrichen.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Buchstabe c wird neuer Buchstabe b und die Wörter „Unterabschnitt 3.5.4.3 und“ und die Angabe „ADNR/“ werden gestrichen.
22. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden die Wörter „zugelassenen gefährlichen Gütern befüllen“ durch die Wörter „zulässigen gefährlichen Gütern nur befüllen“ ersetzt.
- bb) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Tanks“ werden die Wörter „und Ladetanks“ eingefügt.
- bbb) Die Angabe „ADNR“ wird durch die Angabe „ADN“ ersetzt.
- cc) In Nummer 9 wird das Wort „beachtet“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „wenn es sich um Stoffe handelt, die § 35 Absatz 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 35 hinzuweisen“ durch die Wörter „wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Absatz 1 unterliegen, auf dessen Beachtung schriftlich hinzuweisen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 9 wird das Wort „an“ durch das Wort „bei“ und das Wort „eingehalten“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Buchstabe e wird am Ende das Wort „ , und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „ , und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. dafür zu sorgen, dass die Beladevorschriften nach den Unterabschnitten 7.5.1.1 und 7.5.1.2 RID beachtet werden.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „mit loser Schüttung“ werden durch die Wörter „mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung“ ersetzt.
- bbb) In den Buchstaben a bis d wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. dafür zu sorgen, dass ein Tankschiff nur mit den gefährlichen Gütern gemäß der Liste nach Absatz 1.16.1.2.5 befüllt wird und das Datum nach Unterabschnitt 8.1.8.4 Satz 2 ADN im Zulassungszeugnis für das Tankschiff nicht überschritten ist.“
23. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:
- „§ 23a
Pflichten des Entladers
- (1) Der Entlader im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt hat
- sich nach Absatz 1.4.3.7.1 ADR/RID/ADN durch einen Vergleich der entsprechenden Informationen im Beförderungspapier mit den Informationen auf dem Versandstück, Container, Tank, MEMU, MEGC, Fahrzeug, Wagen oder Beförderungsmittel zu vergewissern, dass die richtigen Güter ausgeladen werden;
 - nach Absatz 1.4.3.7.1 ADR/RID/ADN vor und während der Entladung zu prüfen, ob die Verpackungen, der Tank, das Fahrzeug, der Wagen, das Beförderungsmittel oder der Container so stark beschädigt worden sind, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht; in diesem Fall hat er sich zu vergewissern, dass die Entladung erst durchgeführt wird, wenn geeignete Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr ergriffen worden sind;
 - nach Absatz 1.4.3.7.1 ADR/RID/ADN unmittelbar nach der Entladung des Tanks, Fahrzeugs, Wagens, Beförderungsmittels oder Containers
 - gefährliche Rückstände zu entfernen, die nach dem Entladevorgang an der Außenseite des Tanks, Fahrzeugs, Wagens, Beförderungsmittels oder Containers anhaften, und
 - den Verschluss der Ventile und der Besichtigungsöffnungen sicherzustellen;
 - nach Absatz 1.4.3.7.1 ADR/RID/ADN sicherzustellen, dass die vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Fahrzeugen, Wagen, Beförderungsmitteln oder Containern vorgenommen wird;
 - nach Absatz 1.4.3.7.1 ADR/RID/ADN dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten, entgasten und entgifteten Fahrzeugen, Wagen, Beförderungsmitteln, Containern, MEGC, MEMU, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks keine Gefahrenkennzeichnungen gemäß Kapitel 5.3 ADR/RID/ADN mehr sichtbar sind, und
 - das Warnkennzeichen nach Absatz 5.5.2.3.4 ADR/RID/ADN nach der Belüftung und Entladung von begasten Güterbeförderungseinheiten vom Fahrzeug, Wagen, Beförderungsmittel, Container, Tank oder MEGC zu entfernen.
- (2) Der Entlader in der Binnenschifffahrt hat
- nach Absatz 1.4.3.7.1 ADN betreffend das Entladen von Ladetanks
 - vor dem Entladen der Ladetanks eines Tankschiffes seinen Teil der Prüfliste nach Unterabschnitt 7.2.4.10 ADN auszufüllen;
 - sicherzustellen, dass im Bereich des Vor- und des Hinterschiffes geeignete Mittel vorhanden sind, um das Schiff in Notfällen zu verlassen;

- c) sicherzustellen, dass in der Gasrückführ- oder Gaspendelleitung, wenn diese gemäß Absatz 7.2.4.25.5 ADN erforderlich ist, eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, welche das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt;
- d) sicherzustellen, dass die Laderate in Übereinstimmung mit der Ladeinstruktion nach Absatz 9.3.2.25.9 oder 9.3.3.25.9 ADN ist und der Druck an der Übergabestelle der Gasrückführ- oder Gasabfuhrleitung den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;
- e) sicherzustellen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Dichtungen zwischen den Verbindungsflanschen der Schiff-Land-Verbindung der Lade- und Löschleitungen aus Werkstoffen bestehen, die weder durch die Ladung angegriffen werden noch eine Zersetzung der Ladung oder eine schädliche oder gefährliche Reaktion mit der Ladung verursachen können;
- f) sicherzustellen, dass für die gesamte Dauer des Löschens eine ständige und zweckmäßige Überwachung gewährleistet ist;
- g) sicherzustellen, dass beim Löschen mit der bordeigenen Löschpumpe diese von der Landanlage aus abgeschaltet werden kann, und
2. nach Absatz 1.4.3.7.1 ADN betreffend das Entladen von Schiffen mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung sicherzustellen, dass im Bereich des Vor- und des Hinterschiffes geeignete Mittel vorhanden sind, um das Schiff in Notfällen zu verlassen.“
24. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Tanks, Container“ durch die Wörter „Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird das Wort „Tanks“ durch die Wörter „Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks“ ersetzt.
25. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Wer“ wird das Wort „ungereinigte“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „leeren“ durch das Wort „den“ ersetzt.
26. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die an der Beförderung gefährlicher Güter im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt Beteiligten haben entsprechend ihren Verantwortlichkeiten
1. die Vorschriften über die Sicherung nach Kapitel 1.10 zu beachten und insbesondere die in Unterabschnitt 1.10.1.3 ADR/RID/ADN genannten Bereiche, Plätze, Fahrzeugdepots, Liegeplätze und Rangierbahnhöfe ordnungsgemäß zu sichern, gut zu beleuchten und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich zu gestalten und
2. dafür zu sorgen, dass
- a) die Unterweisung im Bereich der Sicherung nach Unterabschnitt 1.10.2.3 erfolgt und
 - b) die Aufzeichnungen über die Unterweisung des Arbeitnehmers nach Unterabschnitt 1.10.2.4 ADR/RID/ADN fünf Jahre ab ihrer Fertigung aufbewahrt werden.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Beförderer“ wird das Wort „ , Entlader“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „ADNR/“ wird gestrichen.
- d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
- „(5) Die Beteiligten im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt haben dafür zu sorgen, dass
1. die Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, nach Kapitel 1.3 erfolgt und
 2. die Aufzeichnungen über die Unterweisung des Arbeitnehmers nach Abschnitt 1.3.3 ADR/RID/ADN fünf Jahre ab ihrer Fertigung aufbewahrt werden.
- (6) Die Beteiligten im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt haben dafür zu sorgen, dass die mit der Handhabung von begasteten Güterbeförderungseinheiten befassten Personen nach Unterabschnitt 5.5.2.2 ADR/RID/ADN unterwiesen sind.“
27. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird die Angabe „5.3.2.1.8 ADR“ durch die Angabe „5.3.2.1.8“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 werden die Wörter „Warnzeichen nach Unterabschnitt 5.5.2.2“ durch die Wörter „Warnkennzeichen nach Absatz 5.5.2.3.1“ ersetzt.
28. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „über das Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen nach Abschnitt 3.4.8 Buchstabe c und die Vorschriften“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3.
- d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Fahrzeugführer“ wird das Wort „ , Entlader“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.
 - dd) Nummer 5 wird aufgehoben.
- e) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Entlader“ ersetzt.

- f) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
- „(4) Der Verloader, Beförderer und Fahrzeugführer im Straßenverkehr haben die Vorschriften über die Verladung in offene oder belüftete Fahrzeuge oder über das Anbringen der Kennzeichnung nach Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CV 36 ADR zu beachten.
- (5) Die Beteiligten im Straßenverkehr haben dafür zu sorgen, dass eine Unterweisung aller an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen nach Abschnitt 8.2.3 ADR erfolgt.“
29. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1, 4 und 5 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- b) In Nummer 6 wird die Angabe „ADNR/“ und werden die Wörter „sowie deren Wartung und Instandhaltung“ gestrichen.
- c) In Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 9 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- d) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „der Nummern 1 bis 9“ hinzugefügt.
30. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „ADNR/“ und werden die Wörter „sowie deren Wartung und Instandhaltung“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 bis 5 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
31. § 35 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „mit Ausnahme bei“ durch die Wörter „mit Ausnahme von“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „und wenn“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.
32. § 36 wird aufgehoben.
33. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. entgegen § 17
- a) Absatz 1 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich mitgeteilt oder auf § 35 Absatz 1 schriftlich hingewiesen wird,
- b) Absatz 1 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass auf das gefährliche Gut hingewiesen wird, oder
- c) Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Angaben schriftlich mitgeteilt werden,“.
- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe k werden die Wörter „oder nicht die geeignete Sprache für das Warnzeichen angibt“ gestrichen.
- bb) Nach Buchstabe k wird folgender neuer Buchstabe l hinzugefügt:
- „l) Absatz 1 Nummer 12 eine Kopie des Beförderungspapiers, der Informationen oder Dokumentation nicht oder nicht mindestens drei Monate aufbewahrt,“.
- cc) Die Buchstaben l und m werden die neuen Buchstaben m und n.
- dd) Der Buchstabe n wird Buchstabe o und die Wörter „und das Kennzeichen“ werden durch die Wörter „ , das Kennzeichen und der Rangierzettel“ ersetzt.
- ee) Folgender Buchstabe p wird hinzugefügt:
- „p) Absatz 3 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass das Beförderungspapier die Angaben enthält,“.
- ff) Die Buchstaben o und p werden die neuen Buchstaben q und r.
- c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Buchstaben c und d werden angefügt:
- „c) Nummer 3 eine Kopie des Beförderungspapiers, der Informationen oder Dokumentation nicht oder nicht mindestens drei Monate aufbewahrt oder
- d) Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass die Dokumente die erforderlichen Angaben enthalten,“.
- d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe p wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Buchstabe q wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.
- cc) Folgender Buchstabe r wird angefügt:
- „r) Nummer 18 nicht dafür sorgt, dass die Vorschrift über das Abstellen eingehalten wird,“.
- e) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d werden die Wörter „oder eine schriftliche Weisung“ und wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
- bb) Folgende Buchstaben f bis i werden angefügt:
- „f) Nummer 6 eine schriftliche Weisung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
- g) Nummer 7 den Triebfahrzeugführer nicht oder nicht rechtzeitig informiert,
- h) Nummer 8 nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Ausrüstung auf dem Führerstand mitgeführt wird, oder
- i) Nummer 9 nicht dafür sorgt, dass die orangefarbenen Tafeln oder die Großzettel (Placards) angebracht sind,“.
- f) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe f werden die Wörter „eine Urkunde“ durch die Wörter „ein Dokument“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe g werden die Wörter „nur ein Schiff eingesetzt wird, bei dem ein Sachkundiger mit einer gültigen Bescheinigung an Bord ist“ durch die Wörter „ein Schiff

- nur unter der dort genannten Voraussetzung eingesetzt wird“ ersetzt.
- g) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. entgegen § 20
- a) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a die Annahme des Gutes verzögert,
 - b) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b nicht oder nicht rechtzeitig prüft, dass die Vorschriften eingehalten worden sind,
 - c) Absatz 1 Nummer 2 den Absender nicht oder nicht rechtzeitig über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes informiert,
 - d) Absatz 2 Nummer 1 einen Container zurückstellt,
 - e) Absatz 2 Nummer 2 den Fahrzeugführer nicht oder nicht rechtzeitig einweist,
 - f) Absatz 3 einen Wagen oder Container zurückstellt oder wieder verwendet oder
 - g) Absatz 4 einen Container, ein Fahrzeug oder einen Wagen zurückstellt,“.
- h) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe e wird das Wort „Warnzeichen“ durch das Wort „Warnkennzeichen“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe k wird das Wort „dass“ durch das Wort „ob“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe n wird das Wort „das“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe p werden die Wörter „ , das Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen“ gestrichen.
- i) In Nummer 11 Buchstabe a werden nach dem Wort „Verpacken“ die Wörter „ , das Umverpacken“ hinzugefügt.
- j) In Nummer 12 Buchstabe i wird das Wort „beachtet“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.
- k) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe i wird das Wort „eingehalten“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.
- l) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe c wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass eine Beladevorschrift beachtet wird,“.
- m) Nummer 15 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass ein Tankschiff nur mit den zugelassenen gefährlichen Gütern befüllt wird und das Datum im Zulassungszeugnis nicht überschritten ist,“.
- n) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a. eingefügt:
- „15a. entgegen § 23a
- a) Absatz 1 Nummer 1 sich nicht vergewissert, dass die richtigen Güter ausgeladen werden,
 - b) Absatz 1 Nummer 2 nicht prüft oder sich nicht vergewissert, dass geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
 - c) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a gefährliche Rückstände nicht oder nicht rechtzeitig entfernt,
 - d) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b den Verschluss nicht oder nicht rechtzeitig sicherstellt,
 - e) Absatz 1 Nummer 4 die Reinigung und Entgiftung nicht sicherstellt,
 - f) Absatz 1 Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass die Gefahrenkennzeichnungen nicht mehr sichtbar sind,
 - g) Absatz 1 Nummer 6 das Warnkennzeichen nicht entfernt,
 - h) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a die Prüfliste nicht oder nicht rechtzeitig ausfüllt,
 - i) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass geeignete Mittel vorhanden sind,
 - j) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist,
 - k) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass die Laderate in Übereinstimmung mit der Ladeinstruktion ist und der Druck den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt,
 - l) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e nicht sicherstellt, dass die Dichtungen aus den dort genannten Werkstoffen bestehen,
 - m) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f nicht sicherstellt, dass eine Überwachung gewährleistet ist,
 - n) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g nicht sicherstellt, dass die Löschpumpe abgeschaltet werden kann, oder
 - o) Absatz 2 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass geeignete Mittel vorhanden sind,“.
- o) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden die Wörter „Tank oder ein Container“ durch die Wörter „Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank, ein MEGC oder ein Schüttgutcontainer“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d wird das Wort „Tank“ durch die Wörter „Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank“ ersetzt.
- p) Nummer 19 Buchstabe c und d wird durch folgende Buchstaben c bis i ersetzt:

- „c) Absatz 3 Nummer 1 eine Vorschrift über die Sicherung nicht beachtet,
- d) Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass die Unterweisung erfolgt,
- e) Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die Aufzeichnungen fünf Jahre aufbewahrt werden,
- f) Absatz 4 Sicherungspläne nicht einführt oder anwendet,
- g) Absatz 5 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass die Unterweisung erfolgt,
- h) Absatz 5 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass die Aufzeichnungen fünf Jahre aufbewahrt werden, oder
- i) Absatz 6 nicht dafür sorgt, dass die Personen unterwiesen sind,“.
- q) In Nummer 20 Buchstabe i wird das Wort „Warnzeichen“ durch das Wort „Warnkennzeichen“ ersetzt.
- r) Nummer 21 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Wörter „das Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen oder“ gestrichen.
- bb) Buchstabe b wird aufgehoben.
- cc) Die Buchstaben c und d werden die neuen Buchstaben b und c.
- dd) Der neue Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) Absatz 2 eine dort genannte Vorschrift nicht beachtet,“.
- ee) Im neuen Buchstaben c wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- ff) Folgende Buchstaben d und e werden angefügt:
- „d) Absatz 4 eine Vorschrift über die Verladung oder Kennzeichnung nicht beachtet oder
- e) Absatz 5 nicht dafür sorgt, dass eine Unterweisung erfolgt,“.
34. § 38 wird wie folgt gefasst:
- „§ 38
Übergangsbestimmungen
- Bis zum 30. Juni 2011 darf die Beförderung gefährlicher Güter noch nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 1. Januar 2011 geltenden Fassung durchgeführt werden.“
35. Die §§ 39 und 40 werden aufgehoben.
36. In der Anlage 1 Tabelle 4 werden die Einträge für die UN-Nummer 1308 wie folgt gefasst:
- „1308 ZIRKONIUM, SUSPENDIERT IN EINEM ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF
- 1308 ZIRKONIUM, SUSPENDIERT IN EINEM ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa)
- 1308 ZIRKONIUM, SUSPENDIERT IN EINEM ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)“.
37. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Einschränkungen aus Gründen der Sicherheit der Beförderung gefährlicher Güter zu den Teilen 1 bis 9 des ADR und zu den Teilen 1 bis 7 des RID für innerstaatliche Beförderungen sowie zu den Teilen 1 bis 9 des ADN für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen“.
- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „Abweichungen von den Teilen 1 bis 7“ durch die Wörter „Einschränkungen zu den Teilen 1 bis 7“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1.1 Buchstabe a bis c und in Nummer 1.2 wird jeweils die Angabe „ADNR/“ gestrichen.
- c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „Abweichungen von den Teilen 1 bis 7“ durch die Wörter „Einschränkungen zu den Teilen 1 bis 7“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „20 kg“ durch die Angabe „50 kg“ ersetzt.
- d) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „Abweichungen von den Teilen 8 und 9“ durch die Wörter „Einschränkungen zu den Teilen 8 und 9“ ersetzt.
- bb) Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:
- „3.3 Überwachung der Fahrzeuge und Container
- Ergänzend zu Kapitel 8.4 sind alle mit orangefarbener Tafel kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge und Container entsprechend den Vorgaben nach Abschnitt 8.4.1 ADR zu überwachen. Gleiches gilt für Anhänger einer kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheit, die von der Zugmaschine oder dem Motorwagen getrennt abgestellt werden; in diesen Fällen darf die Kennzeichnung am Anhänger nicht entfernt werden.“
- cc) Nummer 3.5 wird aufgehoben.
- e) In Nummer 4 werden die Wörter „Abweichungen von den Teilen 1 bis 7“ durch die Wörter „Einschränkungen zu den Teilen 1 bis 7“ ersetzt.
- f) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „Abweichungen von den Teilen 1 bis 9 ADNR/ADN“ durch die Wörter „Einschränkungen zu den Teilen 1 bis 9 ADN“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 5.1 bis 5.5 werden aufgehoben.
- cc) Die Nummer 5.6 wird die neue Nummer 5.1 und die Angabe „ADNR/“ wird gestrichen.
- dd) Die Nummern 5.7 und 5.8 werden aufgehoben.

g) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Abweichungen von den Teilen 1 bis 9 ADN für Beförderungen auf dem Rhein

6.1 Abweichend von den Abschnitten 7.1.5.1 und 7.2.5.1 ADN dürfen Schiffe, die gefährliche Güter befördern oder nicht entgast sind, nicht in Schubverbänden enthalten sein, deren Abmessungen 195 x 24 m überschreiten.

6.2 Folgende Übergangsbestimmungen gelten bei der Beförderung nachstehender Stoffe:

6.2.1 Folgende Stoffe dürfen in Typ N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 6 kPa (0,06 bar) (Prüfdruck der Ladetanks von 10 kPa (0,10 bar)) befördert werden:

a) Alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN mindestens ein Typ N offen, ein Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherung oder ein Typ N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von höchstens 10 kPa (0,10 bar) gefordert wird.

b) Die nachstehend aufgeführten Schiffe hatten am 31. Dezember 1986 eine Sondergenehmigung für bestimmte Stoffe und sind auf Grund ihrer Bauweise, d. h. mit Doppelböden und Wallgängen zugelassen für die Beförderung von den in der separaten Liste aufgenommenen Stoffen:

Schiffsname	Amtliche Schiffsnummer	Stoffliste Nummer
T.M.S. EVA M	600 3995	3
T.M.S. PRIMAZEE	231 4207	4
T.M.S. PIZ LOGAN	700 1829	2
T.M.S. STOLT MADRID	232 6328	1
T.M.S. STOLT OSLO	232 6324	1

6.2.2 Folgende Stoffe dürfen in Typ N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 10 kPa (0,10 bar) (Prüfdruck der Ladetanks von 65 kPa (0,65 bar)) befördert werden:

a) Alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN mindestens ein Typ N offen, ein Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherung oder ein Typ N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von höchstens 10 kPa (0,10 bar) gefordert wird.

Wenn das Hochgeschwindigkeitsventil umgebaut wird auf 50 kPa (0,50 bar), dürfen alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN ein Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 50 kPa (0,50 bar) gefordert wird, befördert werden.

b) Das nachstehend aufgeführte Schiff hatte am 31. Dezember 1986 eine Sondergenehmigung für bestimmte Stoffe und ist auf Grund seiner Bauweise, d. h. mit Doppelböden und Wallgängen zugelassen für die Beförderung von in der separaten Liste aufgenommenen Stoffen:

Schiffsname	Amtliche Schiffsnummer	Stoffliste Nummer
T.M.S. EILTANK 9	430 4830	5

6.2.3 Folgende Stoffe dürfen in Typ C mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 9 kPa (0,09 bar) befördert werden:

Alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN mindestens ein Typ N oder ein Typ C mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von höchstens 10 kPa (0,10 bar) gefordert wird.

6.2.4 Folgende Stoffe dürfen in Typ C mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 35 kPa (0,35 bar) befördert werden:

Alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN mindestens ein Typ N oder ein Typ C mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von höchstens 35 kPa (0,35 bar) gefordert wird.

Wenn das Hochgeschwindigkeitsventil umgebaut wird auf 50 kPa (0,50 bar), dürfen alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN ein Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 50 kPa (0,50 bar) gefordert wird, befördert werden.

Stoffliste Nummer 1

UN-Nummer	Klasse und Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Benennung und Beschreibung
1114	3, F1	II	BENZEN
1134	3, F1	III	CHLORBENZEN (Phenylchlorid)
1143	6.1, TF1	I	CROTONALDEHYD, STABILISIERT
1203	3, F1	II	BENZIN MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1218	3, F1	I	ISOPREN, STABILISIERT
1247	3, F1	II	METHYLMETHACRYLAT, MONOMER, STABILISIERT
1267	3, F1	I	ROHERDÖL, MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1267	3, F1	II	ROHERDÖL, MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1268	3, F1	I	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖL-PRODUKTE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1268	3, F1	II	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖL-PRODUKTE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1277	3, FC	II	PROPYLAMIN (1-Aminopropan)
1278	3, F1	II	1-CHLORPROPAN (Propylchlorid)
1296	3, FC	II	TRIETHYLAMIN
1578	6.1, T2	II	CHLORNITROBENZENE, FEST, GESCHMOLZEN (p-CHLORNITROBENZEN)
1591	6.1, T1	III	o-DICHLORBENZEN
1593	6.1, T1	III	DICHLORMETHAN (Methylenchlorid)
1605	6.1, T1	I	1,2-DIBROMETHAN
1710	6.1, T1	III	TRICHLORETHYLEN
1750	6.1, TC1	II	CHLORESSIGSÄURE, LÖSUNG
1831	8, CT1	I	SCHWEFELSÄURE, RAUCHEND
1846	6.1, T1	II	TETRACHLORKOHLENSTOFF
1863	3, F1	I	DÜSENKRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1863	3, F1	II	DÜSENKRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1888	6.1, T1	III	CHLOROFORM
1897	6.1, T1	III	TETRACHLORETHYLEN
1993	3, F1	I	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1993	3, F1	II	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
2205	6.1, T1	III	ADIPONITRIL
2238	3, F1	III	CHLORTOLUENE (m-, o- oder p-CHLORTOLUEN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (cis-1,4-DIMETHYLCYCLOHEXAN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (trans-1,4-DIMETHYLCYCLOHEXAN)
2266	3, FC	II	DIMETHYL-N-PROPYLAMIN
2312	6.1, T1	II	PHENOL, GESCHMOLZEN
2333	3, FT1	II	ALLYLACETAT
2733	3, FC	II	AMINE, ENTZÜNBAR, ÄTZEND, N.A.G. (2-AMINOBTAN)
2810	6.1, T1	III	GIFTIGER, ORGANISCHER, FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (1,1,2-Trichlorethan)
2874	6.1, T1	III	FURFURYLALKOHOL
3295	3, F1	I	KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
3295	3, F1	II	KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
3455	6.1, TC2	II	CRESOLE, FEST, GESCHMOLZEN

Stoffliste Nummer 2

UN-Nummer	Klasse und Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Benennung und Beschreibung
1114	3, F1	II	BENZEN
1129	3, F1	II	BUTYRALDEHYDE (n-BUTYRALDEHYD)
1134	3, F1	III	CHLORBENZEN (Phenylchlorid)
1203	3, F1	II	BENZIN MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1247	3, F1	II	METHYLMETHACRYLAT, MONOMER, STABILISIERT
1267	3, F1	II	ROHERDÖL, MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1268	3, F1	II	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖL-PRODUKTE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1277	3, FC	II	PROPYLAMIN (1-Aminopropan)
1278	3, F1	II	1-CHLORPROPAN (Propylchlorid)
1296	3, FC	II	TRIETHYLAMIN
1578	6.1, T2	II	CHLORNITROBENZENE, FEST, GESCHMOLZEN (p-CHLORNITROBENZEN)
1591	6.1, T1	III	o-DICHLORBENZEN
1593	6.1, T1	III	DICHLORMETHAN (Methylenchlorid)
1605	6.1, T1	I	1,2-DIBROMETHAN
1662	6.1, T1	II	NITROBENZEN
1710	6.1, T1	III	TRICHLORETHYLEN
1750	6.1, TC1	II	CHLORESSIGSÄURE, LÖSUNG
1831	8, CT1	I	SCHWEFELSÄURE, RAUCHEND
1846	6.1, T1	II	TETRACHLORKOHLENSTOFF
1863	3, F1	II	DÜSENKRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1888	6.1, T1	III	CHLOROFORM
1897	6.1, T1	III	TETRACHLORETHYLEN
1917	3, F1	II	ETHYLACRYLAT, STABILISIERT
1993	3, F1	II	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
2238	3, F1	III	CHLORTOLUENE (m-, o- oder p-CHLORTOLUEN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (cis-1,4-DIMETHYLCYCLOHEXAN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (trans-1,4-DIMETHYLCYCLOHEXAN)
2266	3, FC	II	DIMETHYL-N-PROPYLAMIN
2312	6.1, T1	II	PHENOL, GESCHMOLZEN
2333	3, FT1	II	ALLYLACETAT
2733	3, FC	II	AMINE, ENTZÜNBAR, ÄTZEND, N.A.G. (2-AMINOBTAN)
2810	6.1, T1	III	GIFTIGER, ORGANISCHER, FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (1,1,2 -Trichlorethan)
2874	6.1, T1	III	FURFURYLALKOHOL
3295	3, F1	II	KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN

Stoffliste Nummer 3

UN-Nummer	Klasse und Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Benennung und Beschreibung
1106	3, FC	II	AMYLAMINE (n-AMYLAMIN)
1114	3, F1	II	BENZEN
1129	3, F1	II	BUTYRALDEHYDE (n-BUTYRALDEHYD)
1134	3, F1	III	CHLORBENZEN (Phenylchlorid)
1143	6.1, TF1	I	CROTONALDEHYD, STABILISIERT
1184	3, FT1	II	ETHYLENDICHLORID (1,2-Dichlorethan)
1203	3, F1	II	BENZIN MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1247	3, F1	II	METHYLMETHACRYLAT, MONOMER, STABILISIERT
1267	3, F1	II	ROHERDÖL, MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1268	3, F1	II	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖL-PRODUKTE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1275	3, F1	II	PROPIONALDEHYD
1277	3, FC	II	PROPYLAMIN (1-Aminopropan)
1278	3, F1	II	1-CHLORPROPAN (Propylchlorid)
1279	3, F1	II	1,2-DICHLORPROPAN oder PROPYLENDICHLORID
1296	3, FC	II	TRIETHYLAMIN
1547	6.1, T1	II	ANILIN
1578	6.1, T2	II	CHLORNITROBENZENE, FEST, GESCHMOLZEN (p-CHLORNITROBENZEN)
1593	6.1, T1	III	DICHLORMETHAN (Methylenchlorid)
1605	6.1, T1	I	1,2-DIBROMETHAN
1662	6.1, T1	II	NITROBENZEN
1710	6.1, T1	III	TRICHLORETHYLEN
1750	6.1, TC1	II	CHLORESSIGSÄURE, LÖSUNG
1831	8, CT1	I	SCHWEFELSÄURE, RAUCHEND
1846	6.1, T1	II	TETRACHLORKOHLSTOFF
1863	3, F1	II	DÜSENKRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1888	6.1, T1	III	CHLOROFORM
1897	6.1, T1	III	TETRACHLORETHYLEN
1917	3, F1	II	ETHYLACRYLAT, STABILISIERT
1993	3, F1	II	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
2078	6.1, T1	II	TOLUYLENDIISOCYANAT (und isomere Gemische) (2,4-TOLUYLENDIISOCYANAT)
2205	6.1, T1	III	ADIPONITRIL
2238	3, F1	III	CHLORTOLUENE (m-, o- oder p-CHLORTOLUEN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (cis-1,4-DIMETHYLCYCLOHEXAN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (trans-1,4-DIMETHYLCYCLOHEXAN)
2266	3, FC	II	DIMETHYL-N-PROPYLAMIN
2312	6.1, T1	II	PHENOL, GESCHMOLZEN
2333	3, FT1	II	ALLYLACETAT
2733	3, FC	II	AMINE, ENTZÜNBAR, ÄTZEND, N.A.G. (2-AMINOBTAN)
2810	6.1, T1	III	GIFTIGER, ORGANISCHER, FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (1,1,2-Trichlorethan)
2874	6.1, T1	III	FURFURYLALKOHOL
3295	3, F1	II	KOHLWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
3455	6.1, TC2	II	CRESOLE, FEST, GESCHMOLZEN

Stoffliste Nummer 4

UN-Nummer	Klasse und Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Benennung und Beschreibung
1106	3, FC	II	AMYLAMINE (n-AMYLAMIN)
1114	3, F1	II	BENZEN
1129	3, F1	II	BUTYRALDEHYDE (n-BUTYRALDEHYD)
1134	3, F1	III	CHLORBENZEN (Phenylchlorid)
1143	6.1, TF1	I	CROTONALDEHYD, STABILISIERT
1203	3, F1	II	BENZIN MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1247	3, F1	II	METHYLMETHACRYLAT, MONOMER, STABILISIERT
1267	3, F1	II	ROHERDÖL, MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1268	3, F1	II	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖL-PRODUKTE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1275	3, F1	II	PROPIONALDEHYD
1277	3, FC	II	PROPYLAMIN (1-Aminopropan)
1278	3, F1	II	1-CHLORPROPAN (Propylchlorid)
1279	3, F1	II	1,2-DICHLORPROPAN oder PROPYLENDICHLORID
1296	3, FC	II	TRIETHYLAMIN
1863	3, F1	II	DÜSENKRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1917	3, F1	II	ETHYLACRYLAT, STABILISIERT
1993	3, F1	II	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
2238	3, F1	III	CHLORTOLUENE (m-, o- oder p-CHLORTOLUEN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (cis-1,4-DIMETHYLCYCLOHEXAN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (trans-1,4-DIMETHYLCYCLOHEXAN)
2266	3, FC	II	DIMETHYL-N-PROPYLAMIN
2333	3, FT1	II	ALLYLACETAT
2733	3, FC	II	AMINE, ENTZÜNBAR, ÄTZEND, N.A.G. (2-AMINOBTAN)
3295	3, F1	II	KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN

Stoffliste Nummer 5

UN-Nummer	Klasse und Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Benennung und Beschreibung
1134	3, F1	III	CHLORBENZEN (Phenylchlorid)
1218	3, F1	I	ISOPREN, STABILISIERT
1247	3, F1	II	METHYLMETHACRYLAT, MONOMER, STABILISIERT
1277	3, FC	II	PROPYLAMIN (1-Aminopropan)
1278	3, F1	II	1-CHLORPROPAN (Propylchlorid)
1296	3, FC	II	TRIETHYLAMIN
1547	6.1, T1	II	ANILIN
1750	6.1, TC1	II	CHLORESSIGSÄURE, LÖSUNG
1831	8, CT1	I	SCHWEFELSÄURE, RAUCHEND
2238	3, F1	III	CHLORTOLUENE (m-, o- oder p-CHLORTOLUEN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (cis-1,4-DIMETHYLCYCLOHEXAN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (trans-1,4-DIMETHYLCYCLOHEXAN)
2266	3, FC	II	DIMETHYL-N-PROPYLAMIN
2333	3, FT1	II	ALLYLACETAT
2733	3, FC	II	AMINE, ENTZÜNBAR, ÄTZEND, N.A.G. (2-AMINOBTAN)
3446	6.1, T2	II	NITROTOLUENE, FEST, GESCHMOLZEN (o-NITROTOLUEN)

Artikel 2

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein vom 12. Juli 2003 (BGBl. 2003 II S. 648), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. 2009 II S. 595) geändert worden ist, und
2. die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 12. Juli 2003 (BGBl. 2003 II S. 648).

Artikel 3

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der vom 1. Januar 2011 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Artikel 1 Nummer 33 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 4. März 2011

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Januar 2011 – 1 BvR 1741/09 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg vom 16. Juni 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I Seite 432) ist nach Maßgabe der Gründe mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.
2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2011 eine Neuregelung zu treffen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 28. Februar 2011

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Berichtigung
der Ersten Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Berufsausbildung zum Keramiker/zur Keramikerin**

Vom 1. März 2011

Die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Keramiker/zur Keramikerin vom 15. November 2010 (BGBl. I S. 1540) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Die Überschrift muss wie folgt lauten:

„Erste Verordnung
zur Änderung der Keramikgewerbe-Ausbildungsverordnung“.

2. Der Eingangssatz muss wie folgt lauten:

„§ 7 Absatz 5 der Keramikgewerbe-Ausbildungsverordnung vom 27. Mai 2009 (BGBl. I S. 1177) wird wie folgt gefasst:“.

Berlin, den 1. März 2011

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Heinz Ackermann

**Berichtigung
der Bekanntmachung der
Neufassung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 3. März 2011

In der Bekanntmachung der Neufassung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710) ist die Neufassung wie folgt zu berichtigen:

In § 44 Absatz 2a Satz 3 Nummer 6 sind nach dem Wort „Stadtentwicklung“ ein Komma und die Wörter „des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ einzufügen.

Berlin, den 3. März 2011

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Lutz Köhler

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 7. März 2011

Auf Grund des § 6a Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), der durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) eingefügt worden ist, des § 35 Absatz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156) und des § 15 Absatz 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „EQUITANA 2011 – Weltmesse des Pferdesports“
vom 12. bis 20. März 2011 in Essen
2. „PARTNER PFERD – show - expo - sport“
vom 27. April bis 1. Mai 2011 in Leipzig
3. „med.Logistica – Kongress für Krankenhauslogistik mit Fachausstellung“
vom 18. bis 19. Mai 2011 in Leipzig
4. „GAMES CONVENTION ONLINE – Browser | Client | Mobile“
vom 7. bis 8. Juli 2011 in Leipzig
5. „FleiFood – Messe für Fleischerhandwerk und Verbraucher“
vom 4. bis 6. September 2011 in Leipzig
6. „112. GDS – INTERNATIONAL EVENT FOR SHOES & ACCESSORIES
DÜSSELDORF“
vom 7. bis 9. September 2011 in Düsseldorf
7. „GLOBAL SHOES – leading trade show for sourcing“
vom 7. bis 9. September 2011 in Düsseldorf
8. „PostPrint – Fachmesse für Vorstufe, Druck und Weiterverarbeitung“
vom 14. bis 16. September 2011 in Leipzig
9. „DMS EXPO 2011 – Digital Management Solutions – Europas Leitmesse
und -konferenz für Enterprise Content-, Output- und Dokumentenma-
nagement“
vom 20. bis 22. September 2011 in Stuttgart
10. „IT & Business 2011 – Fachmesse für Software, Infrastruktur und IT-
Services“
vom 20. bis 22. September 2011 in Stuttgart
11. „Mitteldeutsches Bauforum 2011“
vom 12. bis 14. Oktober 2011 in Leipzig
12. „IENA 2011 – Internationale Fachmesse „Ideen-Erfindungen-Neuheiten““
vom 27. bis 30. Oktober 2011 in Nürnberg
13. „hair & style management 2011 – Fachmesse für Friseurbedarf, Kosmetik,
Nageldesign, Salon-Management, Mode und Meisterschaften“
vom 27. bis 28. November 2011 in Stuttgart

Berlin, den 7. März 2011

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Weis

Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrechts

Nachstehend wird der Hinweis des Freistaates Bayern auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichenden Landesrechts mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung von Bundesrecht d) Änderungsgesetz/Änderungsverordnung (ggf. Einzelschrift)

§ 1 Absatz 2 bis 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

a) Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
 b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
 d) 1. März 2011

§ 2 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

a) Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
 b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
 d) 1. März 2011

§ 3 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

a) Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
 b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
 d) 1. März 2011

§ 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

a) Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
 b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
 d) 1. März 2011

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung von Bundesrecht d) Änderungsgesetz/Änderungsverordnung (ggf. Einzelschrift)

§ 11 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

- a) Art. 4 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
- b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
- c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
- d) 1. März 2011

§ 14 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

- a) Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
- b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
- c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
- d) 1. März 2011

§ 14 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

- a) Art. 6 Abs. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
- b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
- c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
- d) 1. März 2011

§ 14 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

- a) Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
- b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
- c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
- d) 1. März 2011

§ 15 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

- a) Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
- b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
- c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
- d) 1. März 2011

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung von Bundesrecht d) Änderungsgesetz/Änderungsverordnung (ggf. Einzelschrift)

§ 17 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

- a) Art. 6 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
- b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
- c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
- d) 1. März 2011

§ 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

- a) Art. 9 Satz 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
- b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
- c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
- d) 1. März 2011

§ 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

- a) Art. 54 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
- b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
- c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
- d) 1. März 2011

§ 25 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

- a) Art. 14 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
- b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
- c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
- d) 1. März 2011

§ 27 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

- a) Art. 15 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
- b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
- c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
- d) 1. März 2011

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung von Bundesrecht d) Änderungsgesetz/Änderungsverordnung (ggf. Einzelschrift)

§ 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

a) Art. 23 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
 b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
 d) 1. März 2011

§ 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

a) Art. 23 Abs. 2, 3 und 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
 b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
 d) 1. März 2011

§ 30 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

a) Art. 23 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
 b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
 d) 1. März 2011

§ 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

a) Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
 b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
 d) 1. März 2011

§ 35 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

a) Art. 21 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
 b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
 d) 1. März 2011

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung von Bundesrecht d) Änderungsgesetz/Änderungsverordnung (ggf. Einzelschrift)

§ 59 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

a) Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
 b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
 d) 1. März 2011

§ 62 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

a) Art. 37 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
 b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
 d) 1. März 2011

§ 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

a) Art. 23 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
 b) Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
 c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
 d) 1. März 2011

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 7, ausgegeben am 3. März 2011

Tag	Inhalt	Seite
25. 2.2011	Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 25. Mai 2010 zum Abkommen vom 17. Oktober 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer <small>GESTA: XD016</small>	250
25. 2.2011	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Vincent und die Grenadinen über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch <small>GESTA: XD017</small>	253
25. 2.2011	Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Juni 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia über den Informationsaustausch in Steuersachen <small>GESTA: XD018</small>	264
25. 2.2011	Gesetz zu dem Protokoll vom 17. Juni 2010 zur Änderung des Abkommens vom 8. März 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <small>GESTA: XD019</small>	275
13. 1.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit	280
1. 2.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten	280
1. 2.2011	Bekanntmachung über Änderungen des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation	282
14. 2.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses	287
14. 2.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle	287
15. 2.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren	288

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
1. 3. 2011 Zweite Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Zweihundertzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Zürich) <small>FNA: 96-1-2-220</small>	936	(37 8. 3. 2011)	10. 3. 2011

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
15. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates	L 348/17	31. 12. 2010
15. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1237/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates hinsichtlich des Verbots der Fangaufwertung und der Beschränkung des Flunder- und Steinbuttfangs in der Ostsee, den Belten und dem Öresund	L 348/34	31. 12. 2010
15. 12. 2010 Verordnung (EU) Nr. 1238/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates hinsichtlich der Zollbefreiung für bestimmte pharmazeutische Wirkstoffe mit einem von der Weltgesundheitsorganisation vergebenen „Internationalen Freinamen“ (INN) und für bestimmte Erzeugnisse, die zur Herstellung pharmazeutischer Fertigerzeugnisse verwendet werden	L 348/36	31. 12. 2010
4. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 4/2011 der Kommission über ein Fangverbot für Seelachs in den Gebieten VI sowie in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 3/1	6. 1. 2011
7. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 11/2011 der Kommission zur Änderung bestimmter Verordnungen zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 5/1	8. 1. 2011
10. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 14/2011 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Limone di Sorrento (g.g.A.))	L 6/1	11. 1. 2011
10. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 15/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 hinsichtlich anerkannter Testmethoden zum Nachweis mariner Biotoxine in lebenden Muscheln ⁽¹⁾	L 6/3	11. 1. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 16/2011 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel ⁽¹⁾	L 6/7	11. 1. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
11. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 19/2011 der Kommission über die Typgenehmigung des gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikchilds und der Fahrzeug-Identifizierungsnummer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit ⁽¹⁾	L 8/1	12. 1. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 25/2011 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire	L 11/1	15. 1. 2011
14. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 26/2011 der Kommission zur Zulassung von Vitamin E als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾	L 11/18	15. 1. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
14.	1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 12/1	15. 1. 2011
17.	1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 31/2011 der Kommission zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)	L 13/3	18. 1. 2011
18.	1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 34/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms	L 14/6	19. 1. 2011
18.	1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 35/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 595/2010 im Hinblick auf die Verlängerung der Übergangsfrist für die Verwendung bestimmter Veterinärbescheinigungen für Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis, Equidenserum sowie behandelte Blutprodukte, außer von Equiden, zur Herstellung technischer Erzeugnisse ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 14/9	19. 1. 2011
18.	1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 36/2011 der Kommission zur 143. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen	L 14/11	19. 1. 2011
18.	1. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 38/2011 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1292/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien	L 15/1	20. 1. 2011
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABI. L 353 vom 31.12.2008)	L 16/1	20. 1. 2011
21.	1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 53/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugnis-kategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen	L 19/1	22. 1. 2011
21.	1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 54/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 447/2010 zur Eröffnung des Verkaufs von Magermilchpulver im Wege eines Ausschreibungsverfahrens im Hinblick auf den Einlagerungszeitpunkt des Interventionsmagermilchpulvers	L 19/7	22. 1. 2011
25.	1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 59/2011 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von EU-Zollkontingenten für Wein mit Ursprung in der Republik Serbien	L 22/1	26. 1. 2011
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABI. L 286 vom 29.10.2008)	L 22/8	26. 1. 2011
24.	1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 61/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliven-tresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung	L 23/1	27. 1. 2011
26.	1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 62/2011 der Kommission zum Ausschluss der ICES-Untergebiete 27 und 28.2 von bestimmten Fischereiaufwandsbeschränkungen 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen	L 23/15	27. 1. 2011

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
26. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 63/2011 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Beantragung einer Ausnahme von den Zielvorgaben für spezifische CO ₂ -Emissionen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 23/16 27. 1. 2011
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1261/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2010 zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmtem nichtrostendem Stabstahl mit Ursprung in Indien (ABl. L 343 vom 29. 12. 2010)	L 23/53 27. 1. 2011
18. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 57/2011 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern (2011)	L 24/1 27. 1. 2011
27. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums	L 25/8 28. 1. 2011
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 983/2010 der Kommission vom 3. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit (ABl. L 286 vom 4.11.2010)	L 25/32 28. 1. 2011
28. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 68/2011 der Kommission zur Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch	L 26/2 29. 1. 2011
28. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 72/2011 der Kommission über ein Fangverbot für Sardellen im Gebiet VIII für Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 27/3 1. 2. 2011
28. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 73/2011 der Kommission über ein Fangverbot für Hering in den EU-Gewässern und norwegischen Gewässern des Gebiets IV nördlich von 53° 30' N für Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 27/5 1. 2. 2011
28. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 74/2011 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau in den internationalen Gewässern der Gebiete I und IIb für Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 27/7 1. 2. 2011
28. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 75/2011 der Kommission über ein Fangverbot für Blauen Marlin im Atlantik für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union	L 27/9 1. 2. 2011
28. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 76/2011 der Kommission über ein Fangverbot für Schwarzen Degenfisch in EU-Gewässern und Gewässern außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern in den Gebieten VIII, IX und X für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 27/11 1. 2. 2011
28. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 77/2011 der Kommission über ein Fangverbot für Gabeldorsch in den EU-Gewässern und Gewässern außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern der Gebiete V, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 27/13 1. 2. 2011
28. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 78/2011 der Kommission über ein Fangverbot für Seezunge in den Gebieten VIIIa und VIIIb für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 27/15 1. 2. 2011
28. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 79/2011 der Kommission über ein Fangverbot für Schwarzen Heilbutt im Gebiet NAFO 3LMNO für Schiffe unter Flagge Spaniens	L 27/17 1. 2. 2011
31. 1. 2011 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 82/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sperrholz aus Okoumé mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 und zur Einstellung einer teilweisen Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009	L 28/1 2. 2. 2011

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
31. 1. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 83/2011 des Rates zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 610/2010	L 28/14	2. 2. 2011
31. 1. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 84/2011 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger	L 28/17	2. 2. 2011
31. 1. 2011	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 85/2011 des Rates zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire	L 28/32	2. 2. 2011
2. 11. 2011	Verordnung (EU) Nr. 87/2011 der Kommission zur Benennung des EU-Referenzlaboratoriums für Bienengesundheit, zur Festlegung zusätzlicher Pflichten und Aufgaben dieses Laboratoriums sowie zur Änderung von Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 29/1	3. 2. 2011
2. 2. 2011	Verordnung (EU) Nr. 88/2011 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung (1)	L 29/5	3. 2. 2011
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
3. 2. 2011	Verordnung (EU) Nr. 90/2011 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch	L 30/1	4. 2. 2011
2. 2. 2011	Verordnung (EU) Nr. 91/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Hofer Rindfleischwurst (g.g.A.))	L 30/15	4. 2. 2011
3. 2. 2011	Verordnung (EU) Nr. 92/2011 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Salame Piacentino (g.U.)]	L 30/17	4. 2. 2011
3. 2. 2011	Verordnung (EU) Nr. 93/2011 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Fontina (g.U.)]	L 30/19	4. 2. 2011
3. 2. 2011	Verordnung (EU) Nr. 94/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Carciofo Spinoso di Sardegna (g.U.)]	L 30/21	4. 2. 2011
3. 2. 2011	Verordnung (EU) Nr. 95/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Arancia di Ribera (g.U.)]	L 30/23	4. 2. 2011
3. 2. 2011	Verordnung (EU) Nr. 96/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Limone di Siracusa (g.g.A.)]	L 30/25	4. 2. 2011
3. 2. 2011	Verordnung (EU) Nr. 97/2011 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Welsh Beef (g.g.A.)]	L 30/27	4. 2. 2011
3. 2. 2011	Verordnung (EU) Nr. 98/2011 der Kommission zur 144. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen	L 30/29	4. 2. 2011
4. 2. 2011	Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien	L 31/1	5. 2. 2011

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
4. 2. 2011 Verordnung (EU) Nr. 102/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten	L 31/13 5. 2. 2011
7. 2. 2011 Verordnung (EU) Nr. 106/2011 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Cerezas de la Montaña de Alicante (g.g.A.)]	L 32/3 8. 2. 2011
27. 1. 2011 Verordnung (EU) Nr. 109/2011 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und ihrer Anhänger hinsichtlich der Spritzschutzsysteme (¹)	L 34/2 9. 2. 2011
(¹) Text von Bedeutung für den EWR.	
8. 2. 2011 Verordnung (EU) Nr. 110/2011 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS) im Hinblick auf die geeigneten Formate für die Datenübermittlung, die zu übermittelnden Ergebnisse und die Kriterien für die Qualitätsbeurteilung für das ESSOSS-Modul Nettosozialschutzleistungen (¹)	L 34/29 9. 2. 2011
(¹) Text von Bedeutung für den EWR.	
7. 2. 2011 Verordnung (EU) Nr. 111/2011 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 34/33 9. 2. 2011
7. 2. 2011 Verordnung (EU) Nr. 112/2011 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 34/35 9. 2. 2011
7. 2. 2011 Verordnung (EU) Nr. 113/2011 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 34/37 9. 2. 2011
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 36/2011 der Kommission vom 18. Januar 2011 zur 143. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen (ABI. L 14 vom 19.1.2011)	L 36/12 10. 2. 2011
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABI. L 283 vom 27.10.2007)	L 36/20 10. 2. 2011
10. 2. 2011 Verordnung (EU) Nr. 118/2011 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in Thailand	L 37/2 11. 2. 2011
11. 2. 2011 Verordnung (EU) Nr. 120/2011 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2011	L 38/1 12. 2. 2011
11. 2. 2011 Verordnung (EU) Nr. 121/2011 der Kommission zur Festsetzung der Pauschalwerte für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, die zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dienen, für das Fischwirtschaftsjahr 2011	L 38/6 12. 2. 2011
11. 2. 2011 Verordnung (EU) Nr. 122/2011 der Kommission zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 2011 geltenden EU-Rücknahme- und EU-Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates	L 38/9 12. 2. 2011
11. 2. 2011 Verordnung (EU) Nr. 123/2011 der Kommission zur Festsetzung der EU-Verkaufspreise für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2011	L 38/19 12. 2. 2011
11. 2. 2011 Verordnung (EU) Nr. 124/2011 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2011	L 38/21 12. 2. 2011

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
11. 2. 2011	Verordnung (EU) Nr. 125/2011 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe und der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2011	L 38/22	12. 2. 2011
11. 2. 2011	Verordnung (EU) Nr. 126/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Oie d' Anjou (g.g.A.))	L 38/24	12. 2. 2011
11. 2. 2011	Verordnung (EU) Nr. 127/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1017/2010 hinsichtlich der Mengen für die Dauerausreibungen für den Wiederverkauf von Getreide aus Beständen der dänischen, der französischen und der finnischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt	L 38/26	12. 2. 2011
2. 2. 2011	Verordnung (EU) Nr. 115/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 über die Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nachgegangen sind, mit Angabe des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats ⁽¹⁾	L 39/1	12. 2. 2011
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 2. 2011	Verordnung (EU) Nr. 131/2011 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak	L 41/1	15. 2. 2011
14. 2. 2011	Verordnung (EU) Nr. 132/2011 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Piacentinu Ennese (g.U.))	L 41/2	15. 2. 2011
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 272/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Ergänzung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt (ABl. L 91 vom 3.4.2009)	L 41/10	15. 2. 2011